



Feststellung des Verzichts der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG

Die Biogas Grimm-Schöndienst GmbH & Co. KG, Stockingen 1, 78549 Spaichingen beantragt mit Datum vom 10.01.2024 die immissionsschutzrechtliche Änderungsge-
nehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Tausch der Rührwerke
im Nachgärer wie im Gülle-Endlager, Errichtung und Betrieb einer Gasvorbehand-
lungsanlage, Tausch des Dachs auf dem Nachgärer sowie zur erstmaligen Abde-
ckung des Gülle-Endlagers und damit einhergehender Erhöhung der maximalen Gas-
lagermenge ihrer Biogasanlage auf den Flurstücken 1961, 1962, 1963, 1968, 1969/1,
1969/2, Gemarkung Spaichingen.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nummern 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der An-
lage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.
Das Landratsamt Tuttlingen hat aufgrund seiner Prüfpflicht festgestellt, dass für das
Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG sind unmit-
telbar am Anlagenstandort oder in seinem direkten Wirkungsbereich nicht gegeben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 UVPG.

Tuttlingen, den 4. März 2024

Landratsamt Tuttlingen
Untere Immissionsschutzbehörde